

*6. 10. 1955*  
*1. 10. 1955*

CAMPING - REGLEMENT

der

Einwohnergemeinde Kandersteg

Die Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf Art. 83 EG zum ZGB und Art. 17 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 7. Juni 1970 folgendes

## C A M P I N G - R E G L E M E N T

### Artikel 1

Zweck

Durch dieses Reglement wird das Campieren auf dem gesamten Gemeindegebiet geordnet:

1. Wahrung von Hygiene, Sauberkeit und der gegenseitig berechtigten Interessen;
2. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gegen wesentliche Beeinträchtigungen durch Campingplätze und Wohnwagen.

### Artikel 2

Begriff

Unter campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten und Wohnwagen. Das blosse Aufstellen von Zelten und Wohnwagen fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens. Zum Aufstellen von Mobilheimen, Wohnwagen, Zelten und dgl. ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten ist eine Baubewilligung erforderlich (Art. 4 Abs. 2 Ziffer a des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970).

### Artikel 3

Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Art. 7 behördlich bewilligt sind.

### Artikel 4

Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der andern Personen

das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

#### Artikel 5

Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.

#### Artikel 6

Campieren  
abseits von  
bewilligten  
Plätzen

Das vereinzelt gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen ist verboten, es sei denn, die Zustimmung des Grundeigentümers sowie der zuständigen Gemeindebehörde werde eingeholt. Der Erlass besonderer Vorschriften in bezug auf Hygiene bleibt vorbehalten.

#### Artikel 7

Bewilligungspflicht

Die Errichtung (Einrichtungsbewilligung) und die Führung (Platzwartbewilligung) eines Campingplatzes sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie z.B. für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder die Abänderung von Bauten (Baubewilligung) oder die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

#### Artikel 8

Platzwartbewilligung

Die Platzwartbewilligung wird nur einer Person erteilt, die volljährig ist, in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt.

Artikel 9

Einrichtungsbe-  
willigung

Die Einrichtungsbewilligung wird nur erteilt, wenn Lage, Einrichtungen und Organisation diesem Reglement entsprechen.

Artikel 10

Voraussetzungen der Bewilligung

Keine Bewilligung wird erteilt:

- in angrenzenden Siedlungsgebieten
- bei Hauptverkehrsadern
- Kirchen
- Schulen
- Hotels
- bei Naturschönheiten oder Aussichtspunkten, die durch einen Campingplatz einen kulturellen oder touristischen Wert einbüßen oder sonst störend wirken

Das Landschaftsbild des Kurortes darf dadurch keine Entwertung erfahren.

In Grenzfällen kann der Gemeinderat dennoch eine Bewilligung erteilen, mit Auflagen, z.B. eine Grünzone zu erstellen mit Bäumen und Sträuchern (Grundstückgrenze oder an exponierter Stelle).

Artikel 11

Dauermietersektor

Auf einem bewilligten Campingplatz kann ein Dauermietersektor ausgeschieden werden, wenn die Absicht besteht Campingwagen länger als 3 Monate stehen zu lassen. Dies entspricht aber einer Ferienhauszone (Art. 25 Baugesetz) und kann nur mit einem Ueberbauungsplan und Sonderbauvorschriften durch die Baudirektion bewilligt werden (Art. 31 ff und 38 ff sowie Art. 122 ff und 128 ff Bauverordnung).

Artikel 12

Unterhaltspflicht Defekte Wohnwagen, solche mit schlechtem Unterhalt oder mit mangelhaftem Anstrich können nach einmaliger Verwarnung vom Gemeinderat unter Kostenfolge vom Campingplatz entfernt werden.

Artikel 13

Grenzabstand Der Abstand von Zelten und Wohnwagen zum Nachbargrundstück oder öffentlichen oder der öffentlichen Aufsicht unterstellten Gewässern soll dem Grenzabstand des in der Gemeinde geltenden Baureglementes für eingeschossige Bauten entsprechen.

Artikel 14

Besondere Bedingungen für Campingplätze Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den geltenden gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen.

Die Zufahrt ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Verordnung über die Strassensignalisation) so anzulegen und zu signalisieren, dass eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Beim Wintercamping müssen die Verkehrswege so erstellt und unterhalten werden, dass die Wohnwagen jederzeit aus dem Campingplatz gezogen werden können.

Die Vermietung von Zelten und Wohnwagen ist untersagt.

Artikel 15

Belegungs-ziffer Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer d.h. Personenzahl festgelegt.

Artikel 16Einrich-  
tungen

Nachstehende Einrichtungen müssen - für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

Sanitäre  
Einrich-  
tungen

- 1) Zu Plätzen für mehr als 60 Personen muss mindestens ein festgefügtter Raum bestehen, der u.a. folgenden Zwecken dient:
  - Einschreibung der Campierenden
  - Postaufbewahrung und -abgabe
  - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial und Feuerlöschgeräten
- 2) Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen.
 

Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 35 Personen. Ein zusätzlicher Pissoirstand bei Plätzen für mehr als 100 Personen.
- 3) Körperpflege: Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) auf 25 Personen; ein Drittel der Waschplätze muss sichtgeschützt sein. Auf 50 Personen ist ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparate u.a.) verlangt.
- 4) Duschen: Eine Dusche auf 80 Personen mit Warm- und Kaltwasser.
- 5) Wasserversorgung: Besondere Geschirr- und Textilwaschstellen sind nach Möglichkeit anzubringen. Die Trinkwasserversorgung muss pro Person auf mindestens 30 Liter pro Tag bemessen sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.
- 6) Abwasserinstallationen müssen den diesbezüglichen eidgenössisch und kantonalen Gewässerschutzbestimmungen entsprechen.
- 7) Die Kehrichtaufbewahrung muss auf 3 Liter pro Tag und Person bemessen sein. Die Abfuhr erfolgt gemäss Kehrichtreglement der Gemeinde.
- 8) Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen sowie die Platzwege müssen bei öffentlichen Campingplätzen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.

- 9) Elektrische Leitungen zu Wohnwagen und Zelten sind nach den Normen des SEV zu erstellen.

#### Artikel 17

Persönliche  
Anlagen

Der Campingplatz soll einen ansprechenden Eindruck machen und sich harmonisch in die Landschaft einfügen. Deshalb können keine privaten Anbauten und Einrichtungen in der Art von Vorstadtbaracken oder Familiengärten geduldet werden.

Verboten sind im besondern:

- alle Vordächer oder Anbauten aus Materialien wie Holz, Skobalit, Eternit usw.
- Privateinfassungen (Zäune oder dergleichen) der Zelte und Wohnwagen.

Vordächer aus Stoff an Wohnwagen befestigt sind erlaubt, sofern sie 1,5 m nicht überschreiten.

#### Artikel 18

Ruhe, Ord-  
nung, Si-  
cherheit

Der Platzhalter muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen. Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen zu enthalten über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telefon, Sauberkeit, Ordnung.

#### Artikel 19

Der Unternehmer oder an seiner Stelle der Platzwart, hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen.

Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu

wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er jederzeit - namentlich zur Nachtzeit - leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

#### Artikel 20

Vorkehrungen  
für Notfälle

Für Notfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Sanitätskasten, Rettungsring, Feuerlöscher, nächstes Telefon, Adressen und Telefonnummern von Polizei, Arzt, Feuerwehr).

Für Notfälle müssen Unterkunftsmöglichkeiten in Betten oder Lagern in der näheren Umgebung vorhanden sein.

#### Artikel 21

Haftpflicht-  
versicherung

Der Unternehmer hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen sollen.

#### Artikel 22

Gäste-  
kontrolle

Der Platzhalter hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften entsprechen. Der Platzhalter ist verantwortlich, dass der Campingbenützer das Anmeldeformular des Schweiz. Camping- und Caravaning-Verbandes als Polizeikontrolle ausfüllt.

#### Artikel 23

Taxen

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und den berechtigten Stellen mit den verlangten Formularen abzuliefern.

Artikel 24Jugend-  
schutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.

Erziehungsberechtigt sind jene Personen, welche das Recht und die Pflicht haben, für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen. Als erziehungsberechtigte Personen gelten insbesondere die Eltern, der Vormund, die erwachsenen Geschwister, Lehrer und Leiter.

Artikel 25Bewilligungs-  
entzug

Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann nach Anhören des Platzhalters die Betriebs- und Platzbewilligung entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglements nicht mehr entspricht. Die Entzugsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

Artikel 26Gebühren-  
pflicht

Für die Platzwartbewilligung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.-- bis 500.-- erhoben.

Die Betriebsbewilligung für einen Campingplatz wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2 000.--, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes, erteilt.

Artikel 27

Beschwerden

Die vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements getroffenen Verfügungen können gemäss den Vorschriften über die Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Artikel 28Widerhand-  
lungen

Der Gemeinderat kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen und im Weigerungsfall auf Kosten der Betroffenen vornehmen lassen. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Bussen bestraft. Anwendbar ist das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Artikel 29Uebergangs-  
bestimmung

Die in Art. 16 festgelegten Mindestnormen sind auf den 1. Januar 1974 zu verwirklichen. Andernfalls ist die Belegungsziffer herabzusetzen.

Artikel 30Inkraft-  
treten

Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach erfolgter Genehmigung durch die kant. Gemeindedirektion sofort in Kraft.

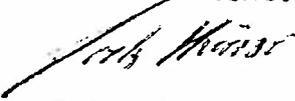
Genehmigung

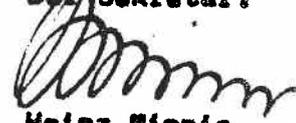
Das vorstehende Camping-Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 1973 mit 29 zu 15 Stimmen angenommen.

Kandersteg, 8. Juni 1973

Namens der Einwohnergemeinde Kandersteg  
Der Präsident:

Der Sekretär:

  
Fritz Künzi

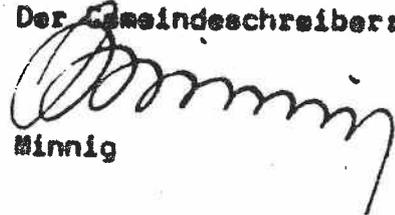
  
Heinz Minig

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass das vorstehende Camping-Reglement 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 1973 in der Gemeindegemeinderat Kandersteg öffentlich aufleg. Während der gesetzlichen Einsprachefrist ist gegen dieses Reglement eine Einsprache eingelangt.

Kandersteg, 20. Juni 1973

Der Gemeindegemeinderat:

  
Minnig



Von der Gemeindegemeinderat genehmigt

Bern, 30. Jan. 1974  
Der Gemeindegemeinderat:

